

# **AGB der GET Gerätebau-Energieanlagen-Telekommunikation GmbH / Geringswalde**

## **1. Geltung der Vertragsbedingungen**

Unseren Verkaufs- und Werklieferungsgeschäften liegen folgende Bedingungen zugrunde. Diese gelten auch für alle Folgegeschäfte, selbst dann, wenn bei einem Abschluss nicht nochmals auf diese Bedingungen hingewiesen wird. Davon abweichenden Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Wir verpflichten uns nur zu deren Einhaltung, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben. Durch die Erteilung des Auftrags und die Annahme der von uns gelieferten Ware bestätigt der Besteller sein Einverständnis mit unseren Bedingungen.

## **2. Angebote**

- a. Angebote, Angebotsprospekte (Preislisten, Internetangebote etc.) der GET Gerätebau-Energieanlagen-Telekommunikation GmbH (nachfolgend GET genannt) sind stets freibleibend und unverbindlich. Sie stellen lediglich die Aufforderung an den Besteller dar, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen. Ein Vertrag kommt - unter Geltung der nachfolgenden Bedingungen – erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Gleches gilt für Ergänzungen oder Nebenabreden. Bei sofortiger Lieferung bzw. Leistungserbringung kann unsere Bestätigung durch unsere Rechnung oder einen Lieferschein ersetzt werden.
- b. Änderungen, soweit sie dem technischen Fortschritt dienen, behalten wir uns zu jedem Zeitpunkt vor. Zeichnungen und Unterlagen, die dem Angebot beigelegt sind, dienen nur dem persönlichen Gebrauch des Empfängers und dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind für uns nicht verbindlich und geben keinen Anspruch auf Erfüllung oder Schadenersatz. Gewichts-, Maß- und sonstige Beschaffenheitsangaben sind nur annähernd maßgeblich und stellen keine garantierten Eigenschaften dar, es sei denn, dass dies ausdrücklich durch uns schriftlich bestätigt wurde.

## **3. Lieferungen**

- a. Lieferungen erfolgen nach den Spezifikationen in der bei Vertragsabschluss aktuellen Version. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, liegt die Verantwortung für die Auswahl bestellter Produkte sowie für das Zusammenwirken einzelner Komponenten allein beim Besteller.
- b. Vom Besteller gewünschte Lieferzeiten sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Alle Vereinbarungen über die Lieferzeit stehen im Übrigen unter dem Vorbehalt unserer rechtzeitigen Selbstlieferung, sofern wir nicht die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch den Lieferanten zu vertreten haben.
- c. Liefertermine verstehen sich ab Werk. Wir sind nicht verpflichtet die Waren zu transportieren.
- d. Teillieferungen sind möglich.
- e. Die Gefahr geht auf den Besteller über bei Abholung oder in Versandbringung.
- f. Wünscht der Besteller einen Transport, erfolgt dieser ausschließlich auf eigene Gefahr. Für die Beförderung werden Transportkosten laut Angebot berechnet.
- g. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Lieferung vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
- h. Wir behalten uns die Möglichkeit von Teillieferungen vor, es sei denn, die Teillieferung ist für den Besteller offensichtlich nicht von Interesse.
- i. Der Besteller kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Fertigstellungsmeldung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung den Auftragsgegenstand abgeholt/abgenommen hat. Im Falle der Nichtabnahme kann der Lieferant von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

## **4. Lieferzeit**

- a. Unsre Liefer- und Leistungszeitangaben erfolgen nach bestem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Liefer- und Auftragslage. Die Angaben sind nur als annähernd zu betrachten, sofern nicht ausdrücklich eine schriftliche und verbindliche Zusage für bestimmte Leistungszeiten gemacht wird.
- b. Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt wurde. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Eintritt von Hindernissen, die vom Lieferanten nicht zu vertreten oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, Aufruhr, Streiks, Aussperrungen, Feuer, Überschwemmungen sowie andere nicht vorhersehbare Betriebsstörungen, auch bei Zulieferungen.
- c. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Bestellers, sind wir berechtigt, nach einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen, den Besteller mit entsprechend verlängerter Frist zu beliefern und entstandene Lager- und sonstige Kosten zu berechnen.
- d. Verzugsstrafen oder sonstige Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.

## **5. Eigentumsvorbehalt**

- a. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben alle gelieferten Waren und Warenteile in unserem Eigentum.
- b. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die der Lieferant gegenüber dem Besteller im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z.B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzlieferungen sowie sonstiger Leistungen nachträglich erwirbt. Ist der Besteller ein Unternehmer oder eine juristische Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung der gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen, für Forderungen unseres Unternehmens gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit der Bestellung stehenden Forderungen.
- c. Letzteres gilt nicht, wenn die Reparatur durch den Werkunternehmer unzumutbar verzögert wird oder fehlgeschlagen ist. Bis zur Erfüllung der vorgenannten Ansprüche des Verkäufers dürfen die Gegenstände nicht weiterveräußert, vermietet, verliehen bzw. verschenkt und auch nicht bei Dritten in Reparatur gegeben werden. Ebenso sind Sicherungsüberleihungen und Verpfändungen untersagt.
- d. Ist der Besteller Händler (Wiederverkäufer), so ist ihm die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Voraussetzung gestattet, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf gegenüber seinen Abnehmern oder Dritten einschließlich sämtlicher Nebenrechte in Höhe der Rechnungswerte des Verkäufers bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten werden.
- e. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Besteller zum Besitz und Gebrauch des Kaufgegenstandes berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach und hat der Verkäufer deshalb den Rücktritt vom Vertrag erklärt, kann der Verkäufer den Kaufgegenstand vom Käufer heraus verlangen und nach Androhung mit angemessener Frist den Kaufgegenstand unter Verrechnung auf den Kaufpreis durch freiändigen Verkauf bestmöglich verwerten.
- f. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Käufer. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung des Kaufgegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechtes einer Werkstatt, hat der Besteller dem Verkäufer sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hinzuweisen.
- g. Der Käufer trägt alle Kosten, die zum Zugriff und zu einer Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können. Der Käufer hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßem Zustand zu halten sowie alle vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich vom Verkäufer auszuführen zu lassen.
- h. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

## **6. Abnahme und Abnahmeverzug**

Nimmt der Kunde den Gegenstand nicht fristgemäß ab, ist der Verkäufer berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig über den Gegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessenen verlängerter Nachfrist zu beliefern. Unberührt davon bleiben die Rechte des Verkäufers, nach Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. Im Rahmen einer Schadenersatzforderung kann der Verkäufer 30 % des vereinbarten Preis ohne Mehrwertsteuer als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich kein oder ein wesentlich

geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der Kunde ist gehalten, Teillieferungen (Vorablieferungen) anzunehmen, soweit dies zumutbar ist.

## 7. Gewährleistung

- a. Ist der Käufer Unternehmer oder eine juristische Person, verjährn Ansprüche wegen Sachmängeln in einem Jahr ab Übergabe/Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden. Hierzu ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch den Verkäufer. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- b. Ist der Käufer Unternehmer oder eine juristische Person, verpflichtet sich der Besteller, die gelieferten Waren unverzüglich nach Abholung/Eintreffen bei ihm auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit sorgfältig gemäß § 377 HGB zu untersuchen. Mängelrügen haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich ist der Zugang einer schriftlichen Mängelanzeige (auch per Telefax oder E-Mail).
- c. Hat der Besteller einen Anspruch auf Nacherfüllung, behalten wir uns das Recht vor, den Mangel zu beseitigen oder mangelfreien Ersatz zu liefern. Hierfür wird uns für jeden Mangel eine angemessene Nachfrist gesetzt.
- d. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, dienen die in Auftragsbestätigungen, Prospekten und sonstigen Unterlagen enthaltenen Angaben und Abbildungen nur zur bloßen Produktbeschreibung. Zugesicherte Eigenschaften müssen von uns ausdrücklich und schriftlich als "Zusicherung" gekennzeichnet sein.
- e. Beanstandete Ware darf nur nach vorheriger Abstimmung mit uns zurückgesandt werden. Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen den Besteller nicht zur Beanstandung der Gesamtlieferung, sofern die Brauchbarkeit der fehlerfreien Leistungsteile nicht beeinträchtigt wird.
- f. Jegliche Gewährleistung erlischt, wenn der Liefegergenstand oder die erbrachte Leistung vom Besteller oder von dritter Seite verändert oder unsachgemäß bedient oder behandelt wurde. Dies gilt insbesondere bei Mängeln die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung des Bestellers verursacht werden, bei Schäden durch höhere Gewalt, z.B. Blitzschlag, bei Fehlern infolge von Überbeanspruchung mechanischer oder elektronischer Teile durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder durch Verschmutzung oder außergewöhnliche, mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse, entstanden sind.

## 8. Produkthaftung

Die Produkthaftung beschränkt sich in allen Fällen auf den Deckungsschutz unserer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung. Die Versicherungspolicie kann auf Verlangen dem Besteller in Fotokopie ausgehändigt werden. Für Fremderzeugnisse ist unsere Haftung gegenüber der Haftung des Zulieferers subsidiär und tritt erst nach vorhergehender erfolgloser Inanspruchnahme des jeweiligen Zulieferers durch den Besteller ein. Zu diesem Zweck treten wir jegliche Schadenersatz-, Garantie- und Gewährleistungsansprüche unsererseits gegenüber dem jeweiligen Zulieferer an den Besteller ab, der diese Abtretung annimmt. Im Gewährleistungsfall sind wir verpflichtet, dem Besteller den Zulieferer zu benennen.

## 9. Schadenersatzansprüche

- a. Für Schäden aus Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffend oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Der Schaden ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Gleichtes gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.
- b. Für den Fall einer von uns oder unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung haften wir auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Bei einfacher Fahrlässigkeit gilt die Haftungsbegrenzung in Abs. 1 entsprechend. Das Gleiche gilt für den Ersatz des Verzugsschadens.
- c. Ist der Schaden von einem Dritten verursacht, dessen wir uns als Erfüllungsgehilfen bedienen, so ist der Besteller verpflichtet, seine Schadensersatzansprüche zunächst gegenüber dem Dritten - notfalls gerichtlich - geltend zu machen, bevor er uns in Anspruch nehmen kann.
- d. Soweit der Schaden durch eine vom Besteller für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haften wir nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Bestellers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.
- e. Bei Konstruktionen oder Fertigung nach zwingenden Vorgaben des Bestellers hat uns dieser von etwaigen Ansprüchen Dritter aus Patentrechten oder dergl. freizustellen.
- f. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die Abtretung der entsprechenden Ansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen, sofern sich aus dem Produkthaftungsgesetz keine weitergehende Haftung aus dem Gesichtspunkt der Herstellerhaftung ergibt.
- g. Über Unfälle bei Verwendung der von uns gelieferten Waren, hat uns der Besteller unverzüglich zu unterrichten. Er hat soweit dies möglich ist – die betreffende Ware aufzubewahren oder von seinem Abnehmer zurückzufordern und uns auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

## 10. Rücktritt

Bei Rücktritt sind Verkäufer und Besteller verpflichtet, die voneinander empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Für die Überlassung des Gebrauches oder die Benutzung ist deren Wert zu vergüten, wobei auf die inzwischen eingetretene Wertminderung des Verkaufsgegenstandes Rücksicht zu nehmen ist.

## 11. Preise und Zahlungsbedingungen

- a. Die Endpreise verstehen sich ab Betriebssitz des Verkäufers inklusive der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer (nur im Inland).
- b. Alle Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungserhalt in einer Summe zahlbar. Teilzahlungen bei Verkäufern sind nur möglich, wenn sie vorher schriftlich vereinbart worden sind. Die Zahlungsweise kann per Vorkasse, Überweisung, Lastschriftverfahren oder Bar erfolgen.
- c. Bei Aufträgen, deren Ausführung (Teillieferungen) über einen Monat andauert, sind je nach Auftragsfortschritt Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % des jeweiligen Wertes der geleisteten Arbeiten zu erbringen. Die Abschlagszahlungen sind vom Werkunternehmer/Lieferanten anzufordern und binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum vom Besteller zu leisten.
- d. Zahlungsbedingungen für ins Ausland gelieferte Waren werden gesondert behandelt und sind individuell mit dem Werkunternehmer/Lieferanten zu vereinbaren.
- e. Soweit wir nach der Verpackungsverordnung verpflichtet sind, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Besteller die Kosten für den Rücktransport der verwendeten Verpackung und die Kosten ihrer Verwertung.
- f. Preiserhöhungen hat der Besteller zu tragen, sofern die Lieferung vereinbarungsgemäß oder aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, später als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgt. In anderen Fällen ist der Besteller verpflichtet, sich mit uns über eine Anpassung der Preise zu verständigen, wenn sich nach Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die Kostenfaktoren, insbesondere Lohn- und Materialkosten wesentlich ändern.
- g. Rechnungsbeträge sind nach Rechnungserhalt in einer Summe zahlbar. Die Fälligkeit richtet sich nach der im Auftrag bestätigten Zahlungsbedingung. Skonto wird nicht gewährt, wenn sonstige Forderungen überfällig sind.

## 12. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Werkunternehmers bzw. des Lieferanten – Geringswalde.

## 13. Salvatorische Klausel

Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.